

<b>Stadt Hürth</b> <b>Sozialamt / Unterhaltsvorschusskasse</b> <b>Frau Lais / Frau Romillon</b> <b>Friedrich-Ebert-Straße 40</b> <b>50354 Hürth</b>	<b>Eingangsstempel der Behörde</b>
<b>Aktenzeichen</b>	Antrag bei UV-Stelle eingegangen am

## **Merkblatt zur Feststellung der Vaterschaft**

**Kind:** \_\_\_\_\_

**Mutter:** \_\_\_\_\_

Für die Unterhaltsvorschussstelle ist es von besonderer Wichtigkeit, in jedem Fall die Person des Vaters zu kennen. Unterhaltsvorschussleistungen sollen grundsätzlich nur vorübergehend gezahlt werden. Ziel der Unterhaltsvorschussstelle ist es, den unterhaltspflichtigen Vater selbst zu Unterhaltszahlungen anzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, muss die Unterhaltsvorschussstelle versuchen, die aus Steuermitteln gezahlten Leistungen vom Vater zurückzufordern.

Auch für Sie und Ihr Kind ist es wichtig, die Person des Vaters rechtsverbindlich feststellen zu lassen. Ohne eine rechtsverbindliche Vaterschaftsfeststellung hat Ihr Kind keinen Anspruch auf Unterhalt. Auch beim Themen wie Erbe, Umgang oder bei unvorhersehbaren Ereignissen wie Unfall oder Krankheit ist es wichtig, den Vater zu kennen. Ebenso hat das Kind ein Recht darauf, seinen leiblichen Vater kennen zu lernen. Für die Entwicklung des Kindes spielt dieser Punkt eine bedeutende Rolle.

Wenn Sie Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) beantragen, haben Sie daher bestimmte Mitwirkungspflichten.

*Nach § 1 Absatz 3 UVG besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn Sie sich als Mutter des Kindes weigern, bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken.*

### **Für Sie besteht somit eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Vaterschaft.**

Ihrer gesetzlichen Mitwirkungsverpflichtung kommen Sie regelmäßig dadurch nach, in dem Sie

- die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleiten (mutmaßlichen Vater zum Anerkenntnis veranlassen oder ein Vaterschaftsfeststellungsverfahren einleiten)
- oder das Jugendamt zum Beistand bestellen und mit den erforderlichen Angaben zur Person des Vaters versehen.

Angaben im Antrag auf Unterhaltsleistungen wie zum Beispiel „Vater unbekannt“ hingegen sind für die Feststellung der materiell-rechtlichen Leistungsvoraussetzungen nicht ausreichend. Bezogen auf die Umstände im Einzelfall muss die Unterhaltsvorschussstelle nach dem Untersuchungsgrundsatz gemäß § 20 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Tatsachenermittlung von Amts wegen vornehmen bzw. einleiten.

Wenn keine Angaben zur Person des Vaters gemacht werden, müssen Sie nachvollziehbar darlegen, aus welchen Gründen Sie keine Informationen über die Person des Vaters besitzen. Auch wenn es Ihnen peinlich sein mag, haben Sie gemäß § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) umfassende und belegbare Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu erteilen.

Wenn Sie die Leistung für Ihr Kind beanspruchen wollen, sind Sie verpflichtet, in einem Erörterungsgespräch entsprechende Fragen vollständig und wahrheitsgemäß zu beantworten und die tatsächlichen Behauptungen durch Beweismittel (z. B. Auszug aus dem Mutterpass, Urlaubsnachweis, Reisepass) zu belegen.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in diesem Zusammenhang entschieden, dass Sie im Interesse der Allgemeinheit Einschränkungen Ihres Persönlichkeitsrechts zu akzeptieren haben (Beschluss des BVerfG vom 06.05.1997, 1 BvR 409/90).

Die Folge einer fehlenden Mitwirkung wäre ansonsten die Ablehnung Ihres Antrages.

In diesem Zusammenhang werden Sie ausdrücklich auf die gesetzlich geregelte Empfängniszeit hingewiesen (§ 1600 d Absatz 3 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)):

*„Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor dem Tage der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages.“*

Der vorstehende gesetzliche Hinweis erfolgt insbesondere deshalb, weil Sie Angaben zu allen Männern machen müssen, mit denen Sie im vorgenannten Zeitraum sexuellen Kontakt hatten. Falls Sie innerhalb der Empfängniszeit mit mehreren Männern sexuellen Kontakt hatten, kann jeder dieser Männer als Vater in Betracht kommen.

**Sofern Sie die Zahlung der Unterhaltsleistung nach dem UVG durch falsche oder unvollständige Angaben (egal, ob durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit) ausgelöst haben, sind Sie zur Erstattung verpflichtet. Bitte machen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse nur wahrheitsgemäße Aussagen.**

Über die Anhörung im Rahmen des persönlichen Erstgesprächs wird ein Wortprotokoll gefertigt, das sowohl von der Unterhaltsvorschussstelle als auch von Ihnen zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung dieses Merkblattes mit Empfangsbestätigung wird zum Aktenvorgang genommen.

Erklärung:

Vorstehendes Merkblatt ist mir vor dem persönlichen Anhörungsgespräch durch die Unterhaltsvorschussstelle ausgehändigt worden. Ich bin mit der Aufzeichnung des Gesprächs einverstanden.

Ich stimme einer Befragung zu  / nicht zu   
(zutreffendes bitte ankreuzen)

Hürth, \_\_\_\_\_



Ort, Datum

Unterschrift